

Europaweiter Handel mit Verschmutzungsrechten startet Teil II: Bilanzielle und steuerrechtliche Grundlagen

Ein Beitrag von Dipl.-Kfm. WP/StB Alexander Schröder und Dipl.-Kfm. StB Ulrich Rieck

Der Vorhang zu und alle Fragen offen....

Mit der Abbildung von Emissionsrechten im Jahresabschluss betritt der Bilanzierende Neuland. Obwohl der Handel mit Emissionsrechten offiziell am 1.1.2005 gestartet ist, sind leider noch längst nicht alle steuerlichen und bilanziellen Fragestellungen geklärt. Zur handelsrechtlichen Abbildung von Emissionsrechten gibt es eine Vielzahl von Auffassungen.

Auch das IDW hat jüngst den Entwurf einer Stellungnahme zur Bilanzierung von Schadstoffemissionsrechten nach HGB (IDW ERS HFA 15) vorgelegt. Wenngleich im Schrifttum zum Teil abweichende Auffassungen geäußert werden, weist der IDW-Entwurf in die richtige Richtung. Leider sieht aber die Finanzverwaltung die Dinge derzeit noch anders.

Sollte das Bundesfinanzministerium bei seiner jüngst im Entwurf eines BMF-Schreibens dargelegten steuerlichen Sichtweise bleiben, dürften Handels- und Steuerbilanz kaum zur Deckung zu bringen sein, was dem Maßgeblichkeitsgrundsatz widersprechen würde.

Unabhängig von der gewählten Bilanzierungstechnik sollten Abschlussersteller daher die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang angemessen dokumentieren.

International liegen zwar durch den sog. IFRIC 3 feste Vorgaben für eine Bilanzierung nach IFRS vor, allerdings stehen diese Vorgaben im Kreuzfeuer der Kritik, vor allem im Hinblick auf die durch die Bewertungsregeln induzierte Volatilität der Jahresergebnisse.

Diese Gemengelage stellte diejenigen, die ggf. bereits im Jahresabschluss 2004, zumindest aber im Jahresabschluss und in den Quartalsabschlüssen des Jahres 2005 Emissionsrechte bilanzieren müssen, vor erste Herausforderungen.

Bilanzielle Abbildung von Emissionsrechten nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften - rechtlicher Rahmen und Anwendung der GoB

Weil es, wie bei den meisten neuen Bilanzierungssachverhalten, an konkreten nationalen und europäischen Vorgaben fehlt, muss der Bilanzierende, ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen des Cap and Trade-Systems (siehe Teil I dieses Beitrags), die allgemeinen Bilanzie-



Dipl.-Kfm. Ulrich Rieck ist Steuerberater bei VRT Linzbach, Löcherbach & Partner in Bonn. Er ist durch zahlreiche Veröffentlichungen zum Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht hervorgetreten.



Dipl.-Kfm. WP/StB Alexander Schröder ist Geschäftsführender Gesellschafter der VRT Linzbach, Löcherbach & Partner in Bonn und Lehrbeauftragter der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

rungs- und Bewertungsregeln sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zurate ziehen.

Wesentlicher Eckpunkt ist dabei die Tatsache, dass jedes Emissionsrecht den Anlagenbetreiber dazu berechtigt, jeweils 1 Tonne CO₂-Äquivalente in die Luft zu pusten. Die erforderlichen „Persilscheine“ erhält der Anlagenbetreiber zum einen im Rahmen der kostenlosen staatlichen Zuteilung. Hier hat die Deutsche Emissionshandelsstelle Ende Dezember 2004 die entsprechenden Bescheide erlassen und die Emissionszertifikate für die Jahre 2005 bis 2007 zugewiesen.

Allerdings werden den Anlagenbetreibern die Zertifikate jeweils erst per 28.2. des Jahres und nur in jährlichen Raten auf

ihrem Anlagenkonto gutgeschrieben. Zum anderen besteht die Möglichkeit, Emissionsrechte am Markt zu kaufen. Für die Bilanzierung ist auch die Pflicht zu beachten, am 30.4. des Folgejahres so viele Emissionsrechte abzugeben, wie CO₂-Mengen im abgelaufenen Jahr freigesetzt wurden.

Ansatz der Emissionsrechte

Nach überwiegender Auffassung sind Emissionszertifikate als immaterielle Wirtschaftsgüter zu klassifizieren; sie stellen ein konzessionsähnliches Recht dar.

Die Frage, ob die Zertifikate dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen sind, gewinnt damit besondere Brisanz, da sich bei Zuordnung zum Anlagevermögen ein Ansatz der Zertifikate gemäß § 248 Abs. 2 HGB bzw. § 5 Abs. 2 EStG verbieten würde; nur entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dürfen aktiviert werden; die erstmalige Zuteilung der Emissionsrechte an die Unternehmen Ende 2004 erfolgte jedoch unentgeltlich.

Während das BMF die kostenfrei ausgegebenen Emissionsrechte in Anlehnung an Güterfernverkehrsgenehmigungen als Anlagevermögen ansehen will, plädiert das handelsrechtliche Schrifttum einhellig für einen Ausweis als Umlaufvermögen. Einigkeit zwischen BMF und IDW besteht nur bei den entgeltlich am Markt erworbenen Rechten, die zwingend als Umlaufvermögen auszuweisen sind; der Ausweis kann – je nach Verwendungszweck – unter den Vorräten oder den sonstigen Vermögensgegenständen erfolgen.

U.E. ist nur eine generelle Zuordnung der Emissionsrechte zum Umlaufvermögen plausibel. Anlagevermögen wird gebraucht, Umlaufvermögen wird verbraucht; zudem haben die Emissionsrechte regelmäßig nur für eine sehr kurze Verweildauer im Unternehmen, da bis zum 30.04. des Folgejahres, Rechte in Höhe der getätigten Emissionen abgegeben werden müssen.

Erstmaliger Ausweis

Trefflich diskutieren lässt sich auch der Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung der kostenlosen Emissionsrechte. Da die Zuteilung durch Bescheid bereits im Dezember 2004 erfolgte, liegt es u.E. nahe, den Zuteilungsanspruch bereits im Jahresabschluss 2004 zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die ratierliche, jeweils per 28.2. des Jahres erfolgende Verbuchung der Emissionsrechte auf dem Konto des Anlagenbetreibers, sprechen sich hinge-

gen das BMF und das IDW für eine Einbuchung nur der für das jeweilige Jahr zugeleitene Emissionsrechte im Jahr der Einbuchung aus, also erstmals im Jahr 2005.

Bewertung der Emissionsrechte

Auch die Zugangsbewertung der Emissionsrechte bietet Spielräume. Denkbar ist einerseits ein Ansatz unentgeltlich zugeleitener Rechte mit dem Erinnerungswert. Damit nähert man sich zumindest betragsmäßig der Auffassung des BMF, bei der wegen der Zuordnung der Rechte zum Anlagevermögen gar keine Bilanzierung, sondern lediglich die Aufnahme ins Inventar erfolgt.

Andererseits soll nach Ansicht des IDW ein wahlweise ebenfalls möglicher Ansatz der Emissionsrechte zum Marktwert im Zugangszeitpunkt zu einem besseren Einblick in die Vermögenslage führen. In diesem Fall ist es jedoch zwingend erforderlich, korrespondierend einen Sonderposten für unentgeltlich ausgegebene Emissionsrechte zu passivieren (Ertragsneutralisierung).

Denn eine unmittelbare Ertragsrealisierung muss unterbunden werden, da die unentgeltliche Ausgabe der Emissionsrechte nur bezweckt, dass die Anlagenbetreiber ihrer Verpflichtung zur Abgabe von Emissionsrechten nach Maßgabe der jährlichen Emissionen ohne zusätzliche wirtschaftliche Belastungen nachkommen können. Der mit der unentgeltlichen Ausgabe der Rechte gewährte Vorteil sollte daher nur nach Maßgabe der Entstehung der Aufwendungen ergebniswirksam werden.

Im Rahmen der Folgebewertung der Emissionsrechte im Jahresabschluss scheidet eine planmäßige Abschreibung aus. Außerplanmäßige Abschreibungen nach dem Niederwertprinzip sind nur bei einem Erstansatz zum Marktpreis vorstellbar. In diesem Fall ist korrespondierend der passive Sonderposten ertragswirksam aufzulösen. Analog ist bei späteren Wertaufholungen zu verfahren.

Im Rahmen der Zugangs- und Folgebewertung ergeben sich demnach – unabhängig von der Art des Ausweises – keine Gewinnauswirkungen. Wer die Bilanz im Hinblick auf die Eigenkapitalquote und Basel II nicht verlängern will, kann u.E. getrost auf den Ansatz zum Erinnerungswert zurückgreifen. Nur so lassen sich zudem – sollte das BMF an seiner bisherigen Auffassung festhalten – Handels- und Steuerbilanz, wenn schon nicht ausweis-, so doch zumindest zahlenmäßig annähernd in Übereinstimmung bringen.

Handel mit Emissionsrechten

Soweit entgeltlich erworbene Emissionsrechte wieder am Markt verkauft werden, ist dieser Vorgang voll ergebniswirksam. Bei den unentgeltlich zugeleitene Rechten ist hingegen ein Verkauf nach der u.E. zu-

treffenden Auffassung des IDW nur beim Ansatz der Zeitwerte im Zugangszeitpunkt ergebniswirksam. Wurde hingegen der Erinnerungswert angesetzt, so ist der Veräußerungsgewinn bis zur Höhe des Zeitwertes der Emissionsrechte im Zugangszeitpunkt durch Bildung eines passiven Sonderpostens zu neutralisieren. Nur soweit der Verkaufspreis über dem damaligen Zeitwert liegt, ergeben sich Ergebniswirkungen.

Demgegenüber will der Bundesfinanzminister jedweden Handelsgewinn als realisiert und damit auch der Besteuerung unterliegend ansehen. Dies führt insbesondere bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr zu äußerst unbefriedigenden Ergebnissen, die die wirtschaftliche Realität nicht zutreffend abbilden.

Verpflichtung zur Abgabe von Emissionsrechten

Die Verpflichtung, am 30.4. jeden Jahres Zertifikate in Höhe der getätigten Emissionen des abgelaufenen Kalenderjahres abzugeben, führt nach herrschender Meinung zur Bilanzierung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach den Grundsätzen für Sachleistungsverpflichtungen.

Soweit das Unternehmen am Stichtag über Zertifikate verfügt – sei es durch Zuteilung, sei es durch Ankauf – ist deren Buchwert für die Rückstellungsbewertung maßgebend. Soweit dabei für unentgeltlich zugeleitene Emissionsrechte der Zeitwertansatz gewählt wurde, ist korrespondierend der passivierte Sonderposten ertragswirksam aufzulösen. Die zur Erfüllung der Abgabeverpflichtung noch fehlenden Emissionsrechte sind mit ihrem Stichtagszeitwert bei der Rückstellungsbemessung zu berücksichtigen.

Das BMF sieht im Übrigen, soweit Emissionsrechte vorhanden sind, statt der Rückstellungsbildung den Ausweis einer Verbindlichkeit als geboten an. Abgesehen von der Ausweisfrage, ergeben sich hierdurch keine Konsequenzen für die Vermögens- und Ertragslage.

Nicht rückstellungsfähig sind im Übrigen die Zahlungsverpflichtungen für per 30.4. nicht vorhandenen Emissionsrechte in Höhe von 40 €/ Tonne (ab 2008 100 €/ Tonne). Soweit derartige Zahlungen tatsächlich anfallen, stellen sie laufenden Periodenaufwand dar, der auch steuerlich abzugsfähig ist; ein Fall nicht abziehbarer Betriebsausgaben liegt nicht vor.

Bilanzielle Abbildung von Emissionsrechten nach IFRS

Auch international ist die Diskussion über die bilanziellen Konsequenzen des Emissionshandels noch voll im Gange. Der Inter-

pretationsentwurf „IFRIC Interpretation 3: Emission Rights“ wurde zwar im Dezember 2004 verabschiedet, sieht sich aber heftiger Kritik ausgesetzt.

Weil die Emissionsrechte und der korrespondierende passive Rechnungsabgrenzungsposten mit dem Marktwert im Zugangszeitpunkt bewertet werden, die Rückstellungsbildung aber zum Marktwert am Abschlussstichtag erfolgt, kann die Bilanzierung nach IFRIC 3 zu erratischen Ergebniswirkungen im Jahresabschluss führen.

Allerdings ist IFRIC 3 erst für Geschäftsjahre, die nach dem 1.3.2005 beginnen, verbindlich anzuwenden; für europäische Unternehmen setzt die zwingende Anwendung zusätzlich eine Verbindlichkeitserklärung durch die Europäische Union voraus, die derzeit völlig ungewiss ist.

Von der durchaus möglichen freiwilligen Anwendung des IFRIC 3 kann vor diesem Hintergrund nur abgeraten werden, zumal auch die zugrunde liegenden Standards für immaterielle Vermögensgegenstände und öffentliche Zuschüsse derzeit überarbeitet werden.

Umsatzsteuerliche Behandlung des Emissionshandels

Die umsatzsteuerliche Beurteilung des Emissionshandels ist durch das BMF-Schreiben vom 2.2.2005 weitgehend geklärt. Die Ausgabe der Berechtigungen für die Freisetzung von Treibhausgasen erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Behörde und ist als hoheitlicher Akt, der ohne Entgelt und nicht durch einen Unternehmer erfolgt, nicht umsatzsteuerbar; dies schließt auch die unvermeidlichen Verwaltungsgebühren mit ein.

Der Handel mit Emissionszertifikaten unterliegt als sonstige Leistung den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regeln für die Übertragung von Rechten. Der Leistungs-ort liegt nach § 3a Abs. 4 Nr. 1 UStG regelmäßig dort, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz bzw. eine Betriebsstätte hat.

Verkäufe von Zertifikaten nicht im Inland ansässiger Unternehmer an Inländer ziehen den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger gem. § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 UStG nach sich. Für den Vorsteuerabzug gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG.

Der Handel mit Derivaten auf Zertifikate, z.B. Futures und Optionen, löst nur insoweit Umsatzsteuer aus, als es tatsächlich zur Übertragung von Emissionsrechten kommt, was regelmäßig nicht der Fall ist.

Die VRT hat zur fortlaufenden Erörterung der beim Emissionshandel anstehenden rechtlichen und steuerlichen Fragen einen regelmäßigen VRT-Jour fixe „Emissionshandel“ ins Leben gerufen. Näheres unter www.vrt.de. **Teil 1 dieses Beitrags erschien in der Infoline 1/2005 (als pdf-Datei verfügbar unter www.bfd.de)**